

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Stadt Rees und die Stadt Kalkar schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190) und § 11 (6) Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung vom 29.04.1975 (GV NRW S. 398) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Übertragung der Durchführung**

Die Stadt Rees verpflichtet sich, die Aufgaben des Trägers einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) für die Stadt Kalkar zu erfüllen.

### **§ 2 Name der Schule**

Die Schule führt den Namen

*"Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Rees".*

Sitz der Schule ist Rees.

### **§ 3 Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches**

Die Stadt Kalkar ermächtigt die Stadt Rees, eine für das Gebiet beider Gemeinden geltende Rechtsverordnung über die Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches zu erlassen.

### **§ 4 Schulgebäude**

Die Stadt Rees stellt das Schulgebäude in Rees, Greisstraße, zur Verfügung.

Falls sich die Notwendigkeit von baulichen Veränderungen oder Erweiterungen ergibt, schließen die Vertragsparteien über die anfallenden Kosten eine besondere Vereinbarung.

### **§ 5 Bewegliches Vermögen**

Vermögenswirksame Neuanschaffungen für die Sonderschule nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden Eigentum der Stadt Rees, die auch die Kosten hierfür allein zu tragen hat.

### **§ 6 Schülerbeförderung**

Die Stadt Rees führt im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar die Schülerbeförderung durch.

**§ 7**  
**Deckung der Schulkosten**

- (1) Die gesamten Schulkosten, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 5 genannten, werden nach der Zahl der Schüler aus den beteiligten Gemeinden von diesen getragen; hierfür gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober eines jeden Jahres.  
Der auf die Stadt Kalkar entfallende Anteil an den Schulkosten wird um den Betrag vermindert, den die Stadt Rees für die Sonderschüler aus Kalkar im Rahmen des Finanzausgleichs (Schüleransatz) erhält.
- (2) Die Stadt Rees kann auf den von der Stadt Kalkar zu erwartenden Anteil an den Kosten vierteljährlich eine angemessene Vorauszahlung fordern.

**§ 8**  
**Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf zunächst fünf Jahre geschlossen. Sie kann danach von jeder Gemeinde zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

**§ 9**  
**Beitritt anderer Gemeinden**

Der Beitritt anderer Gemeinden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zulässig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1977 in Kraft.